



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/339

Alle Abgeordneten

Seite 1 von 1

28. 10. 2022

Aktenzeichen
3860 - II. 54
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Dr. Odenthal
Telefon: 0211 8792-436

**Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen so-
wie weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1289

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ergänzend zur Einbringung des o.g. Gesetzentwurfs der Landesregierung übersende ich Ihnen beigefügt unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie Ziffer 5 der Anlage 11 zu § 35 Absatz 1 Satz 4 GGO NRW die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand vom 16. September 2022 für die parlamentarischen Beratungen und zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-
Westfalen sowie weiterer Gesetze**

für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 16. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
§ 43a JustG - Übermittlung personenbezogener Daten	6
3. Votum	8

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz sollen mehrere, voneinander unabhängige Regelungsbedarfe aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz umgesetzt werden. So soll u. a. eine bereichsspezifische landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Gerichten und Staatsanwaltschaften die DSGVO-konforme Mitteilung von Fehlverhalten herangezogener Sachverständiger an die jeweils zuständige Berufskammer zu ermöglichen.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetz Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze vor. Nach § 43 JustG soll ein neuer Abschnitt 3 „Sachverständige“ eingefügt werden.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 07. September 2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 08. September 2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- VFB NW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW, der **VFB NW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen grundsätzlich die nunmehr in § 43 a JustG vorgesehene Möglichkeit für Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Berufskammern über Fehlverhalten von Sachverständigen zu informieren. So könne gewährleistet werden, dass die Kammern die notwendigen Informationen erhalten, damit im Zweifel ungeeignete Sachverständige mit qualitativen und/oder persönlichen Mängeln nicht weiter tätig sein können. Sie sehen zudem die Notwendigkeit weitergehender inhaltlicher Anpassungen.

IHK NRW betont, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen eine wichtige Aufgabe der IHK ist, um als Bestellungskörperschaft den Gerichten, Behörden, Unternehmen und Verbrauchern besonders überdurchschnittlich qualifizierte, kompetente und seriöse Personen zur Verfügung zu stellen.

Sie weist darauf hin, dass öffentlich bestellte Sachverständige einen Eid leisten, dass sie ihre Sachverständigenleistungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erbringen und zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Überprüft werde die besondere Sachkunde, persönliche Erfahrung und Eignung. Bestellungen erfolgen befristet, damit die Sachverständigen die geforderten Qualifikationen regelmäßig nachweisen müssen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen, dass die Handwerkskammern als Bestellkörperschaften die Aufsicht über die von ihnen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausüben. Damit die erforderliche hohe Qualität nicht nur im fachlichen, sondern auch im persönlichen Bereich der Sachverständigen sichergestellt wird, seien umfassende Informationen über das Verhalten der Gutachterinnen und Gutachter unerlässlich. Schließlich nähmen die Handwerkskammern ihre Überwachungspflicht ernst und ergreifen bei Bedarf die gebotenen Maßnahmen gegenüber den Sachverständigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit Beschwerden, etwa wegen zeitlichen Verzögerungen bei der Gutachtenerstellung und fehlender Rückmeldungen auf Sachstandsfragen, gegeben habe, die bei rechtzeitiger Kenntnis ein Einschreiten der Handwerkskammern hätten bewirken können und somit eine notwendige Unterstützung der Justiz zur Folge gehabt hätten. Insbesondere um Wiederholungsfällen während einer laufenden Bestellungsperiode vorzubeugen, sei die Kenntnis der Bestellkörperschaft über solche Fälle genauso essentiell wie das Wissen der Sachverständigen über mögliche Konsequenzen - bis hin zur Ablehnung der Wiederbestellung. Das hierzu nunmehr eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werde, Sorge für die erforderliche Rechtssicherheit für alle handelnden Personen.

Der **VFB NW** hebt hervor, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, aufgrund des erheblichen Beweiswerts von Sachverständigengutachten innerhalb gerichtlicher Verfahren eine besondere Stellung und Verantwortung haben. Die Wahrnehmung der Aufsicht durch die jeweilige Bestellkörperschaft erfordere dabei jedoch eine vollständige Sachverhaltsermittlung, um mögliche Pflichtverletzungen beurteilen und zum Gegenstand von Sanktionsmaßnahmen machen zu können.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 43a JustG - Übermittlung personenbezogener Daten

IHK NRW, der VFB NW und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen stufen es als erforderlich ein, dass auch im Regelfall Akten an die zuständige Kammer übermittelt werden können bzw. dürfen und schlagen daher Änderungen und Ergänzungen in § 43a JustG vor.

Der VFB NW merkt an, dass die Einschränkung der Befugnis auf personenbezogene Daten der Sachverständigen mit einem ergänzenden Hinweis auf Akten im Einzelfall, wie es in der Gesetzesbegründung verankert ist, strukturellen Bedenken begegnet und nicht zu einer praxisingerechten Rechtsgrundlage führt.

Unter Hinweis, dass die Kammer auf Grundlage der mitgeteilten und eingeholten Erkenntnisse in eigener Zuständigkeit und Verantwortung den zugrundeliegenden Sachverhalt ermittelt, der sodann Grundlage eines Verwaltungsaktes ist, stuft er es als im Regelfall nicht ausreichend ein, wenn der Kammer nur personenbezogene Daten des Sachverständigen mitgeteilt werden.

Hieraus ergebe sich keine taugliche Grundlage für eine umfassende Würdigung des Sachverhaltes oder gar einen Verwaltungsakt. Da sich vielmehr in der Regel die erforderlichen Tatsachen aus Teilen der Gerichts- und Ermittlungsakten oder dem Verhandlungsprotokoll ergeben, sei es daher unverzichtbar, dass diese Unterlagen nicht nur im Einzelfall, sondern im Regelfall zusammen mit den personenbezogenen Daten der Sachverständigen übersandt werden (dürfen). Um die bestehende Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und seiner Begründung zu schließen, hält der VFB NW es geboten, § 43a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

*Abs. 1 Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten der von ihnen herangezogenen Sachverständigen **und deren Tätigkeit** von Amts wegen an die Kammern übermitteln, denen die Sachverständigen angehören oder von diesen benannt oder öffentlich bestellt und vereidigt worden sind, **soweit dies für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Kammern notwendig ist.***

Auch IHK NRW stuft es als zweckmäßig ein, wenn auch Aktenbestandteile oder Abschriften/Auszüge daraus übermittelt werden, damit Bestellkörperschaften im Zweifelsfall auch bei einem etwaigen gerichtlichen Vorgehen gegenüber den betroffenen Sachverständigen informiert sind. Zudem begrüßen sie es, wenn die Übermittlung durch die Vorsitzenden bzw. Einzelrichter erfolgt.

Mit Blick darauf werden die nachfolgenden Formulierungen vorgeschlagen:

*Abs. 1 Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten **über den für das Gericht tätigen** Sachverständigen von Amts wegen an die Kammern übermitteln, denen die Sachverständigen angehören oder von denen diese benannt oder öffentlich bestellt und vereidigt worden sind.*

*Abs. 3 Die Gerichte dürfen den Kammern, die der angezeigten Verhaltensweise des Sachverständigen zugrunde liegenden Vorgänge aus den Gerichtsakten **übermitteln, soweit die Kammern dies zur pflichtgemäßen Prüfung des weiteren Vorgehens benötigen.***

Ebenso halten es die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** für dringend geboten, dass den Bestellkörperschaften die Gerichtsakte in Gänze zugänglich gemacht werden kann und darf. Um eine rechtssichere Ahndung etwaiger Pflichtverstöße zu ermöglichen, sei die vollständige Kenntnis des jeweiligen Sachverhaltes und aller Umstände erforderlich, wie sie sich etwa auch aus Verhandlungsprotokollen oder Äußerungen am Verfahren Beteiligten ergeben können. Entsprechend werden die folgenden Ergänzungen angeregt:

*Abs. 1 Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten der von ihnen herangezogenen Sachverständigen **und deren Tätigkeit** von Amts wegen an die Kammern übermitteln, denen die Sachverständigen angehören oder von diesen benannt oder öffentlich bestellt und vereidigt worden sind.*

*Abs. 3 **Die Gerichte dürfen den Kammern, die der angezeigten Verhaltensweise des Sachverständigen zugrunde liegenden Vorgänge aus den Gerichtsakten übermitteln, soweit die Kammern dies zur pflichtgemäßen Prüfung des weiteren Vorgehens benötigen.***

Darüber hinaus weisen sie daraufhin, dass aus ihrer Sicht eine zielführende Umsetzung nur dann gegeben ist, wenn die Übermittlung der Informationen unmittelbar über den zuständigen Spruchkörper, also den Richter*innen oder Staatsanwält*innen erfolgt. Derzeit verstünden sie die Gesetzesbegründung dahingehend, dass ein „Umweg“ über die Justizverwaltung vorgesehen sei. Die zuvor Genannten sollten sich aus ihrer Sicht bereits frühzeitig und auf direkten Weg an die jeweiligen Handwerkskammern wenden können, da sie mit dem Sachverhalt bestens betraut sind. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung empfehlen sie die ausdrückliche Klarstellung in der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Ermächtigung der Richter*innen bzw. Staatsanwält*innen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes und weiterer Gesetze mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung gemäß § 6 Abs. 1 MFG NRW unterzogen.

Das Sachverständigenwesen leistet einen wichtigen Beitrag in Gerichtsverfahren. Der Einsatz von Sachverständigen und die Einholung von Sachverständigengutachten ist sowohl für das staatsanwaltliche Ermittlungs- und das gerichtliche Erkenntnisverfahren ein zentrales Beweismittel. Wegen der besonderen Sachkunde und der Unparteilichkeit der Sachverständigen kommen den Sachverständigengutachten ein besonderer Beweiswert zu.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und insofern zu begrüßen, wenn nunmehr eine bereichsspezifische landesgesetzliche Grundlage installiert wird, um Gerichten und Staatsanwaltschaften die Mitteilung von Fehlverhalten herangezogener Sachverständiger an die jeweils zuständige Berufskammer zu ermöglichen.

Eine solche Regelung stellt sich für die jeweilige Berufskammer als unterstützend im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Bestellkörperschaft dar.

Damit diese im Sinne der Aufrechterhaltung des Sachverständigenwesens in die Lage versetzt werden bei Anhaltspunkten möglicher Verstöße eine allumfassende Sachverhaltswürdigung vorzunehmen, plädiert die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgende Ausformulierung von § 43 a Abs.1 JustG sowie für eine Ergänzung um einen weiteren Absatz:

Abs.1

*Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten der von ihnen herangezogenen Sachverständigen und **deren Tätigkeit** von Amts wegen an die Kammern übermitteln, denen die Sachverständigen angehören oder von diesen benannt oder öffentlich bestellt und vereidigt worden sind.*

Abs.3

Die Gerichte dürfen den Kammern, die der angezeigten Verhaltensweise des Sachverständigen zugrunde liegenden Vorgänge aus den Gerichtsakten übermitteln, soweit die Kammern dies zur pflichtgemäßen Prüfung des weiteren Vorgehens benötigen.